

2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung
des Amtes Kirchspielslandgemeinde Albersdorf

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses des Amtes Mitteldithmarschen als Rechtsnachfolger des Amtes KLG Albersdorf vom 05.02.2009 zur Änderung der Entschädigungssatzung folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

§ 6, Ziffer 6, erhält folgende Fassung:

Die Amtswehrführerin oder der Amtswehrführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % des Höchstsatzes der Verordnung. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Amtswehrführerin oder des Amtswehrführers erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Artikel 2

Die 2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Amtes Kirchspielslandgemeinde Albersdorf tritt rückwirkend ab 01.01.2000 in Kraft.

Meldorf, den 24.02.2009

gez. Thomas Rieger
- Amtsdirektor -